Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 KlkG

KlkG - Kraftloserklärungsgesetz 1951

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bestehende Vorschriften, die die Kraftloserklärung gewisser Urkunden zulassen oder ausschließen, bleiben in Geltung.
2. (2)Insbesondere können folgende Urkunden nicht für kraftlos erklärt werden:
    1. 1.Staats- und Banknoten;
    2. 2.Einlagescheine der Zahlenlotterie sowie Lose der Klassenlotterie und der zu wohltätigen Zwecken veranstalteten Lotterien;
    3. 3.die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere (§ 16);
    4. 4.Karten und Marken des täglichen Verkehrs wie Eintritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnliches.

In Kraft seit 26.04.1951 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at